

Forschungszulage (FZulG)

1. Gegenstand der Förderung

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung.
- Grundlage ist das Forschungszulagengesetz (FZulG) vom 08.11.2019

2. Projektanforderungen

- Anspruchsberechtigt sind Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuergesetzes (Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und Einzelunternehmer)
- Projektstart ab dem 01.01.2020

3. Art und Umfang der Förderung

- Nachträglich nach Ablauf des Wirtschaftsjahres
- Höhe der Forschungszulage: 25 % der projektbezogenen Kosten
- Maximal Kosten in Höhe von 4 Mio. Euro pro Jahr und (verbundenen) Unternehmen, d.h. maximale Zulage von 1 Mio. Euro pro Wirtschaftsjahr
- Zuschussfähige Kosten: Personalkosten (Ist-Kosten), Aufträge (60% der Kosten anrechenbar)
- Die Forschungszulage wird bei der nächsten Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf die festgesetzte Steuer angerechnet

4. Verfahren

- Beantragung beim Finanzamt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres
- Es ist ein zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen:
 - 1) Antrag auf FuE-Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)
 - 2) Antrag auf Forschungszulage beim Finanzamt

5. Vergleich mit Zuschuss-Förderprogrammen (kombinierbar)

	Forschungszulage	ZIM	BMBF
Kalkulierbare Kosten			
Personalkosten	Arbeitnehmer-Brutto	Arbeitnehmer-Brutto	Arbeitnehmer-Brutto
Gemeinkosten-Zuschlag	Arbeitgeberanteil zur Zukunftssicherung	100%	100%
FuE-Aufträge an Dritte	zu 60%	zu 100%	zu 100%
Material und sonstige Kosten	nicht förderfähig	nicht förderfähig	zu 100%
Förderquote	25%	35-45%	50-60%
Antragstellung	nach Entstehen der Kosten	vor Entstehen der Kosten	vor Entstehen der Kosten
Auszahlung	jährlich	vierteljährlich	vierteljährlich

Verdichtete Informationen der vorhandenen Gesetzeslage, Richtigkeit und Vollständigkeit ohne Gewähr